

## **Befreiung vom Eigenanteil** (nicht für Grund- und Förderschüler)

Bitte prüfen Sie immer als Erstes welcher Stadt- oder Landkreis für die Abrechnung der Fahrkarte des befreiten Kindes zuständig ist.

### **1) Wann kann ich von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden?**

- a) Wenn Sie im selben Monat bereits einen Eigenanteil an der Schülermonatskarte für zwei Kinder bezahlen oder einen Zuschuss für zwei Kinder erhalten, müssen Sie für das dritte und jedes weitere Kind keinen Eigenanteil mehr bezahlen – **3. Kind Regelung**. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt.
- b) Bei Schülern, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.

### **2) 3. Kind-Regelung**

- a) Nach § 6 (2) der Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) ist für höchstens zwei Kinder einer Familie der festgelegte Eigenanteil zu tragen. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt.
- b) Der Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Für die Befreiung des 3. oder weiteren Kindes muss unterschieden werden in: **Alle angegebenen Kinder haben Ihre Fahrkarten über das Schülerlistenverfahren beantragt** (in Punkt 3c näher erklärt) - Kinder müssen hier die Fahrkarten über die Schule erhalten haben - hier muss der Antrag Online über [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) beantragt werden. **Mindestens eines der angegebenen Kinder hat die Fahrkarten nicht über das Schülerlistenverfahren beantragt**. Die Fahrkarten wurden selbst gekauft oder durch anderes Portal bestellt, wobei Sie hier die Fahrkarten direkt nach Hause versendet bekommen haben. Hier kann der Befreiungsantrag nicht Online, sondern muss als Papierantrag (erhältlich in den Schulsekretariaten) gestellt werden (in Punkt 3d näher erklärt).
- c) **Alle angegebenen Kinder haben Ihre Fahrkarten über das Schülerlistenverfahren beantragt**. Sie können nun Online über die Internetseite: [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) den Antrag stellen. Achtung die Internetseite ist für die Beantragung der Fahrkarte und für die Befreiung anfänglich gleich. Hierbei gehen Sie wie folgt vor:
  1. **Schule auswählen.**
  2. **Schuljahr auswählen**
  3. **Bestätigen Sie, dass für den Schüler, für den die Schülermonatskarte bestellt wird, kein Antrag auf Förderung gemäß BAföG oder Sozialgesetzbuch III gestellt wurde**
  4. **Auswahl auf Befreiungsantrag 3. Kind setzen**
  5. Bitte beachten Sie, dass der 3. Kind-Antrag nur bearbeitet und genehmigt werden kann, wenn alle Geschwisterkinder auch über das Schülerlistenverfahren bereits angemeldet sind und die Angaben vollständig ausgefüllt wurden. 3. Kind-Anträge, welche bei der Bearbeitung durch fehlende Angaben nicht genehmigt werden können, gelten als abgelehnt. Die Eltern erhalten hierüber eine systemgenerierte Benachrichtigung als Mail, daher ist die Angabe der Mail-Adresse auf dem Antrag zwingend erforderlich.
  6. Nach Ablehnung bezüglich fehlender Daten können die Eltern unter Angabe der korrekten Schülerdaten erneut einen 3.Kind-Antrag stellen. Falls festgestellt wurde, dass eines der Kinder nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt muss ein Papierantrag gestellt werden.
  7. **Nur bei der Onlinebeantragung kann direkt bei der Abbuchung der Eigenanteil der befreiten Kinder direkt vom Schulwegkostenträger übernommen werden**. Hier werden die Daten der Geschwisterkinder monatlich vom System überprüft.
- d) **Hat mindestens eines der angegebenen Kinder seine Fahrkarten nicht über das Schülerlistenverfahren**, so kann der Befreiungsantrag **nur über den Papierantrag gestellt werden**, da eine monatliche Überprüfung über das System nicht erfolgen kann. Den Papierantrag erhalten Sie vom Schulsekretariat, Sie können diesen aber auch unter der Telefon-Nr. 0731/185-1522 anfordern. Der Eigenanteil des befreiten Kindes kann hier erst nachträglich nach Ablauf des Schuljahres über einen Einzelantrag des Schülers erstattet werden. Bitte beachten Sie hierzu, dass die fehlenden Nachweise über den Bezug der Fahrkarte, sowie die Schulbestätigung über den Zeitraum der beantragten Befreiung durch die jeweilige Abrechnungsstelle dem Einzelantrag des Schülers beigelegt werden muss.

- e) Wir weisen darauf hin, dass Schüler welche ein JugendticketBW in einem fremden Portal oder ein Deutschlandticket beantragt haben zur Zeit nicht am Schülerlistenverfahren teilnehmen.
- f) Sollte Ihre Familie in zwei oder mehr Stadt- und Landkreisen Eigenanteile bezahlen (bzw. Zuschüsse erhalten) kann von der Regelung „jüngstes Kind“ abgesehen werden. In diesem Fall informiert Sie Ihr Schulsekretariat, ob der Befreiungsantrag über einen anderen Landkreis gestellt werden muss. Mit dem Stadtkreis Ulm und dem Landkreis Biberach wurde die Befreiung des jüngsten Kindes geregelt.
- g) Um beim Onlineantrag eine Abbuchung des Eigenanteils zum neuen Schuljahresbeginn auszuschließen, sollte Ihr Antrag ab Mitte Juni bis spätestens 1 Woche vor Ende des alten Schuljahres beantragt werden. Sollte der Papierantrag gestellt werden, obwohl alle angegebenen Kinder eine Fahrkarte über das Schülerlistenverfahren haben, so kann der Eigenanteil des befreiten Kindes hier erst nachträglich nach Ablauf des Schuljahres über einen Einzelantrag des Schülers erstattet werden.
- h) Kinder werden dabei nur berücksichtigt, wenn deren Beförderung als „notwendig“ im Sinn der jeweiligen Kreissatzung anerkannt wird. Nicht erstattungsfähige und deshalb selbst bezahlte Schülermonatskarten gelten dabei als „nicht notwendige“ Beförderungskosten.
- i) Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats an das Schulsekretariat, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
- j) Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder falsch ausgestellte Anträge über das Schulsekretariat abgelehnt werden.
- k) Anträge, bei denen die angegebenen Kinder in Schulen gehen, die am Listenverfahren über die Internetseite [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) ermittelt werden können, werden automatisch vom Programm bestätigt und somit zeitnah bewilligt. Dies ist allerdings nur möglich, wenn auch rechtzeitig für alle angegebenen Kinder eine Fahrkarte über das Listenverfahren beantragt wurde. Liegen keine Daten der Geschwisterkinder zu dem Zeitpunkt der Bearbeitung für das beantragte Schuljahr im System vor, wird der Antrag abgelehnt.
- l) Die Rückgabe von Schülermonatskarten, oder Beendigungen von Fahrkartenanträgen der ersten beiden Kinder bewirken, dass das 3. Kind in diesem Monat eigenanteilspflichtig wird. Teilen Sie dem Landratsamt (oder dem Schulsekretariat) daher zeitgleich mit, falls hier Veränderungen anstehen. Das Landratsamt behält sich vor Nachweise über die Zahlung des Eigenanteils bzw. den Erhalt eines Zuschusses (Quittung, Überweisungsträger o. ä.) von Ihnen anzufordern. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen mindestens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres auf.

### 3) Erlass vom Eigenanteil im Rahmen der Inklusion

- a) Nach § 7 (3) SBKS können für die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden. Der Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Die Punkte 2 g) – i) gelten entsprechend.
- b) Dem Erlassantrag muss der Feststellungsbescheid „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt beigelegt sein.
- c) Erlassanträge erhalten Sie über Ihr Schulsekretariat oder direkt über folgenden Link: [Antrag auf Erlass vom Eigenanteil im Rahmen der Inklusion](#)
- d) Achtung: Nur bei Fahrkartenanträgen im Schülerlistenverfahren (Fahrkarte wurde über die Schule ausgeteilt) kann der Eigenanteil des befreiten Kindes automatisch direkt vom Schulwegkostenträger übernommen werden. Bei Fahrkarten, welche selbstgekauft oder über ein anderes Portal bestellt wurden kann der Eigenanteil des befreiten Kindes erst nachträglich nach Ablauf des Schuljahres über einen Einzelantrag des Schülers erstattet werden. Bitte beachten Sie hierzu, dass die Nachweise über den Bezug der Fahrkarte über den Befreiungszeitraum durch die jeweilige Abrechnungsstelle dem Einzelantrag des Schülers beigelegt werden muss.

### 4) Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an:

- a) Ihr Schulsekretariat oder
- b) Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Schülerbeförderung,  
Tel. (0731) 185-1522; [Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de](mailto:Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de)